

zuvorn vonn euch beiderseits eingebracht, bedurffen, ist unser beger, ir wollet die der ende do sie enthalden werden uns zu ubersenden fordern und daran sein, das sie uns one lang vorziehen geburlicher weise zukommen. Doran thut ir unser gefellige meinung, und seind euch gunstig genaigt. Datum zu Merseburg dinstags nach exaltationis sancte crucis anno 2c. XXVIII. 5

Den wirdigen unsern lieben andechtigen und besondern der facultet artium zu Leipzigk.

Hirauß ist geantwort worden per facultatem, das man die acta nicht habe, ane das wolde man sy seynen g. zu undertenigen gefallen willigk ubirsant haben zu uberschen, unangesehen das wir zu recht nicht schuldig unsere actores zu informiren 2c. 10

## 358.

*Schreiben des Herzogs Georg an den Bischof Vincenz von Merseburg in Betreff der Streitigkeiten zwischen den Collegiaten des großen Collegs und den Mitgliedern der Artistenfakultät.*

Dresden, 1528 Oct. 29.

*Hilschr.: Copialbuch der philosophischen Fakultät fol. 117—118. — Registrum facultat. artium.*

15

Von gots gnaden Georg herzog zu Sachssenn 2c.

Unser freundlich dienst zuvor, ehrwürdiger inn got besonder lieber freund. Wir habn e. l. widerschrift auf unser iungist gethanes schreiben, die wirdigen hochgelarten unsere lieben andechtigen, die collegiaten des grossen collegii zu Leipzig eins und die facultisten doselbst anders theils belangend, alles innhalts vornommen und bemelten 20 collegiaten vorhalten lassen, dorauf sie uns bericht gethan, das wol inn vorrugkter zeit etlich acta inn dieser irrung seind eingebracht worden, aber doch gleichwol zur heubtsache nicht kommen, doraus man dan kain<sup>a)</sup> tacitam litis renunciationem sol abzunemen haben, derhalben sie uns umb weitere forderung angelanget, dardurch sie zur endschaft diesser sachen kommen möchten. Nun haben euer lieb leichtlich zu erachten, wo die 25 collegiaten diese sache der facultisten vorursachen nach aufs neue solten anfahen, das ihnen unbenommen sie aufs possessorium anzustellen, welchs denn im rechten befreihet und schwerlich inen möcht aberkant werden. Dann dieweil die collegiaten die ablösung unerchants rechten dermassen<sup>b)</sup> nicht vormeinen anzunemen, so hat denn facultisten nicht gebürt die collegiaten one vorgehent geburliche ortrunge der hergebrachten<sup>c)</sup> gewehr zu 30 entsetzen, ab sie wohl eine heubtsumma irem vormeinen nach eingelegt, die doch die briefe dergestalt nicht clar gebn noch anzeigen sollen. Wo nun die facultisten des possessorii halben vorteilt, wurden sie zur abelösung eine vorgehend clage nicht wol kommen mügen und also die weytleufftige rechtfertigung, dorzu sie selbst ursach geben, ihnen auch selbst zu nachtheil geraichen und fallen möcht. Domit es aber die wege 35

358. a) d. k. Registrum facultat. artium, fehlt Copialb. b) Von derselben Hand (der) gestalt darübergeschrieben. c) forgebrachten Registrum facultat. artium.